



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Stadt Neustadt am Rübenberge
Bauverwaltung
Theresenstraße 4

31535 Neustadt am Rübenberge

BUND Kreisgruppe
Region Hannover

René Hertwig
Naturschutzreferent

Telefon:
0511/660093
0176/31749486

E-Mail:
rene.hertwig@
nds.bund.net

www.bund-hannover.de

Unser Zeichen:
2014/04/24/01

19.05.2014

Bebauungsplan Nr. 363 - Autohof Aschenkrug, Eilvese

Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 24.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren. Hierzu haben wir folgende Anmerkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Errichtung einer Tankstelle ermöglicht werden. Da das Plangebiet im Trinkwasserschutzgebietes Schneeren (Schutzzone III) liegt und sich unmittelbar südlich das geplante Naturschutzgebiet „Totes Moor“ befindet, bestehen erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Beide Gebiete könnten bei einem Unfall stark negativ beeinträchtigt werden.

Außerdem ist festzustellen, dass in den Planungsunterlagen konkrete Aussagen zu Pflanzen- und Tierarten fehlen. Aus den Unterlagen geht lediglich hervor, dass der Stadt Neustadt am Rübenberge keine Informationen über das Vorkommen von besonders geschützten Arten vorliegen. Gerade deshalb und aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen auch im nahen Umfeld des Plangebietes (Waldrand des LSG H-2 „Schneereener Geest - Grinder Wald“) ist eine aktuelle

www.bund-hannover.de

Unseren Newsletter für die
Region Hannover erhalten
Sie per Mail auf Anfrage.

Geschäftsstelle
BUND Region Hannover
Goebenstr.3a
30161 Hannover
Telefon 0511/660093
bund.hannover@bund.net

Spendenkonto:
BUND Hannover
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE78 2501 0030 0045 7663 00

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von
der Erbschaftssteuer befreit. Wir
informieren Sie gerne.

Bestandsaufnahme der planungsrelevanten Artengruppen geboten. Nur wenn Untersuchungen über das Vorkommen von besonders geschützten Arten (insbesondere den „europäischen Vogelarten“ und den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung) vorliegen, ist es möglich zu beurteilen, ob ein Vorhaben oder ein Plan zu einem Verstoß gegen die besonderen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führt (vgl. Lukas et al. 2011).

Desweiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die geplante Kompensationsmaßnahme auf der Fläche 1 nicht als solche angerechnet werden kann. Bei der geplanten Maßnahme (Umbau eines strukturarmen Pionierwaldes zu einem standortgerechtem Stieleichen-Hainbuchen-Wald mit Winterlinde) handelt es sich um keine Aufwertung, sondern lediglich um Maßnahmen im Sinne der guten fachlichen Praxis. Pionierwaldstadien sind nicht schlechter zu bewerten als Wälder mit Anpflanzungen von Arten der Schlussgesellschaft. Im Gegenteil ist es ein großes Problem, dass Pionierwälder mit ihren besonderen Qualitäten (hohe Zahl von angepassten Tierarten bei den meisten Pionierbaumarten, schneller Eintritt in die Altersphase mit Totholzanteilen und Baumhöhlen, letztere auch begünstigt durch das weiche Holz) meist nicht zugelassen werden. In Pionierwäldern findet ein "Umbau" zur Schlussgesellschaft selbständig statt, wenn die Fläche sich nicht komplett isoliert von Spenderflächen befindet. Dabei gibt es in der Altersphase, wenn die Pionierbaumarten Lücken im Kronendach nicht mehr schließen, in der Regel auch eine Ansiedlung von Eichen als Naturverjüngung (Hähersaat), die auf den meisten Standorten im Wald sonst heute praktisch nicht mehr möglich ist. Dieser Vorgang ist aus naturschutzfachlicher und langfristig auch forstlicher Sicht einer künstlichen Verjüngung unbedingt vorzuziehen, die mit erheblichen Nachteilen verbunden ist (genetische Verengung, Einschränkung der natürlichen Selektion bzw. einseitige Selektion auf frühes Wachstum in den Forstbaumschulen, idealer Ausbreitungsvektor für Schaderreger und invasive Arten). Wenn man aus (kurzfristigeren) wirtschaftlichen Gründen dem Wald diese Zeit nicht gibt, dann ist das jedenfalls keine Aufwertung, sondern das Gegenteil.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass wir aufgrund von erheblichen Bedenken gegenüber dem Bau einer Tankstelle in diesem sensiblen Gebiet (Trinkwasserschutzgebiet und angrenzendes geplantes Naturschutzgebiet), den unvollständigen Planungsunterlagen bezüglich des Artenschutzes sowie aufgrund der nicht

anrechenbaren Kompensationsmaßnahme auf der Fläche 1, den derzeit vorliegenden Bebauungsplanentwurf ablehnen.

Bitte senden Sie uns das Ergebnis der Überprüfung der abgegebenen Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. René Hertwig (in Zusammenarbeit mit Georg Wilhelm)

Quellen

Lukas, A.; Würsig, T. & Teßmer, D., 2011: Artenschutzrecht. 88 Seiten, Frankfurt am Main (Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66).